

SK / Motion Egger-Berneck / Hasler-St.Gallen (4 Mitunterzeichnende) vom 13. Juni 2017

Amtszeitbeschränkung Kantonsrat und Regierung

Antrag der Regierung vom 15. August 2017

Nichteintreten.

Begründung:

Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Anforderungen an eine demokratische Verfassung (Art. 51 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]), der Garantie der politischen Rechte und der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 BV) sowie des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV) ist die Regelung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nach Art. 39 Abs. 1 BV Sache der Kantone. Es liegt demnach in der Kompetenz der Kantone, in Bezug auf die Mitglieder der Regierung, des Kantonsparlamentes und des Ständerates sowie für kommunale Behörden Amtszeitbeschränkungen im Sinn einer Einschränkung der Wiederwahlmöglichkeit einzuführen. Diese Einschränkung wäre in der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) als Ergänzung der Bestimmungen betreffend Wählbarkeit (Art. 33 f. KV) festzuhalten.

Die Einführung einer Amtszeitbeschränkung auf höchstens vier Amtsdauern für die St.Galler Regierung wie auch für den Kantonsrat wurde im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung diskutiert. Von einer Einschränkung der Wiederwahlmöglichkeit wurde jedoch abgesehen. Gegen eine Amtszeitbeschränkung wurde insbesondere vorgebracht, dass für junge Kandidatinnen und Kandidaten die Übernahme eines Mandats weniger attraktiv werden könnte und fähige Amtsträgerinnen und Amtsträger zu früh aus dem Amt scheiden müssten (Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999, ABI 2000, 319).

Die von den Motionären angeführte Stärkung der politischen Nachwuchsförderung und massvolle Erneuerung von Legislative und Exekutive liegen heute in der Verantwortung der politischen Parteien (denen es frei steht, in ihren Statuten eine Amtszeitbeschränkung für ihre Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vorzusehen), der einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie insbesondere auch der Stimmberechtigten. Die Einführung einer Amtszeitbeschränkung würde zu einer Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts führen. Dieser Eingriff insbesondere in die Kompetenzen der Stimmberechtigten erscheint nicht angezeigt.

Neben dem Anliegen einer steten Erneuerung von Kantonsrat und Regierung sind auch der Erhalt und der Aufbau von Fach- und Erfahrungswissen durch die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierung eine wesentliche Grundlage für die wirksame Arbeit dieser Organe. Erstrebenswert ist daher eine angemessene Durchmischung von amtsjüngeren und amtsälteren Mitgliedern. Dies ermöglicht einen fortlaufenden Wissens- und Erfahrungstransfer. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die darauf hinweisen, dass im Kantonsrat und in der Regierung aufgrund der fehlenden Amtszeitbeschränkung eine angemessene Erneuerung unterbleiben würde.